

## **Artikel 92.1. Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung bzw. Bereitstellung von Informationen, die durch russisches Wertpapierrecht vorgesehen sind**

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre und nach Maßgabe russischen Wertpapierrechts eine Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung bzw. Bereitstellung von den durch russisches Wertpapierrecht vorgesehenen Informationen bei der Zentralbank der Russischen Föderation zu beantragen.
2. Der Beschluss zu der in Ziffer 1 dieses Artikels benannten Frage wird in einer nicht öffentlichen Gesellschaft von der Hauptversammlung der Aktionäre mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft –, die an der Hauptversammlung teilnehmen, gefasst. Geht es um eine öffentliche Gesellschaft, erfolgt die Beschlussfassung zu der erwähnten Frage in einem Verfahren, das in Ziffer 3 Artikel 7.2 des vorliegenden Föderalen Gesetzes geregelt ist.
3. In einer nicht öffentlichen Gesellschaft mit mehr als 500 Aktionären sind Aktionäre, die gegen die in Ziffer 1 dieses Artikels genannte Frage abgestimmt haben oder an der Abstimmung nicht beteiligt waren, berechtigt, von der Gesellschaft gemäß Regelungen der Artikel 75 und 76 des vorliegenden Föderalen Gesetzes den Rückkauf der ihnen gehörenden Aktien seitens der Gesellschaft zu beantragen. Der Beschluss zur genannten Frage tritt in einer solchen Gesellschaft unter Voraussetzung in Kraft, dass die Gesamtzahl der Aktien, deren Rückkauf beantragt wurde, die Anzahl der Aktien, die angesichts der Einschränkung in Artikel 76 Ziffer 5 des vorliegenden Föderalen Gesetzes von der Gesellschaft zurückgekauft werden können, nicht übersteigt.